LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4785
10. 05. 1994

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrages über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 27. Januar/13. Februar 1970 (GVBl. S. 163, BS Anhang I 39) ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz für die Brandversicherung von Gebäuden zuständig (Monopolversicherer). Gebäude dürfen gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden nur bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versichert werden (Bannrecht). Durch Artikel 3 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) sind die Länder gehalten, die bestehenden Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopole bis spätestens 30. Juni 1994 abzuschaffen. Hierunter fällt auch das Bannrecht der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt.

B. Lösung

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern vom 27. Januar/13. Februar 1970 wird geändert. Das Bannrecht der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt und alle Regelungen, die das Bannrecht ausgestaltet haben oder damit in unmittelbarem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, werden aufgehoben. Für vor dem 1. Juli 1994 bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt begründete Versicherungsverhältnisse wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. Mai 1994

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 10. Mai 1994

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Betr.: **Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrages über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Rudolf Scharping

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrages über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 27. April 1994 in München und am 28. April 1994 in Mainz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrages vom 27. Januar/13. Februar 1970 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juni 1970 (GVBl. S. 163, BS Anhang I 39) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neue § 2 wird eingefügt:

„§ 2

(1) Vertragsverhältnisse bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt, die bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind, können mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. Die Landesbrandversicherungsanstalt hat die Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf ihr Kündigungsrecht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(2) Die Kündigung nach Absatz 1 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten belastet war oder die Zustimmungs-

erklärungen der Gläubiger vorgelegt hat. Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist.

(3) Rechte der Gläubiger, die abweichend von den §§ 100 bis 107 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auch ohne Anmeldung gewährleistet sind, bleiben ohne Anmeldung gewahrt, wenn sie bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind."

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden und das vertragsgemäße Inkrafttreten des Staatsvertrages werden vom Minister des Innern und für Sport im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Staatsvertrag

zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz
und
dem Freistaat Bayern

zur Änderung
des Staatsvertrags vom 27. Januar/13. Februar 1970 zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern

über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz
durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt,
gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

und

der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 27. Januar/13. Februar 1970 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt (Anstalt) betreibt die Versicherung von Feuer- und anderen Sachschäden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieses Staatsvertrags. Sie kann auch andere Zweige der Schadenversicherung betreiben."

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Es werden die Worte „, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen" gestrichen.

   b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
   „Für öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend."

3. Art. 3 bis 8 werden aufgehoben.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „dem" die Worte „öffentlich-rechtlichen" eingefügt.

5. In Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz" durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz" ersetzt.

6. In Art. 12 Abs. 1 werden die Worte „und Allgemeinen Versicherungsbedingungen" gestrichen. Die Worte „Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz" werden durch die Worte „Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz" ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Körperschaftsaufsicht" durch das Wort „Rechtsaufsicht" ersetzt.

   b) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden die Worte „Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz" durch die Worte „Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz" ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Er tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 27. April 1994

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Dr. Günther Beckstein

Mainz, den 28. April 1994

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport
Walter Zuber

Begründung zum Landesgesetz

A. Allgemeines

In Durchführung des Artikels 3 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) sind in Deutschland die bestehenden Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopole, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, von diesen bis zum 30. Juni 1994 abzuschaffen. In Rheinland-Pfalz sind hiervon neben der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt, deren Gebäude-Feuer-Versicherungsmonopole durch § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherungen – vom 30. Juli 1993 (GVBl. S. 399, BS Anhang I 105) mit Ablauf des 30. Juni 1994 aufgehoben werden, die im früheren Regierungsbezirk Pfalz tätige Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, betroffen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt in Rheinland-Pfalz ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 27. Januar/13. Februar 1970 (GVBl. S. 163, BS Anhang I 39). Danach dürfen Gebäude im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden nur bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versichert werden (Bannrecht). Durch die Änderung dieses Staatsvertrages werden das Bannrecht der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt und alle Regelungen, die das Bannrecht ausgestaltet haben oder damit in unmittelbarem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, aufgehoben.

Für vor dem 1. Juli 1994 bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt begründete Versicherungsverhältnisse wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Darüber hinaus werden die Rechte der Gläubiger, die bislang abweichend von den §§ 100 bis 107 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auch ohne Anmeldung gewährleistet sind, auch weiterhin ohne Anmeldung gewahrt, soweit sie bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung für Versicherungsnehmer, bei Kündigungen von vor dem 1. Juli 1994 zustande gekommenen Verträgen zum Nachweis der Lastenfreiheit des Grundstücks oder der erforderlichen Zustimmung sämtlicher Gläubiger einen Grundbuchauszug vorzulegen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 enthält die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag vom 27./28. April 1994.

Zu § 2

Die Regelungen des § 2 entsprechen den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282 – 1286).

Das Sonderkündigungsrecht nach Absatz 1 gilt für alle vor dem 1. Juli 1994 bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt begründeten Versicherungsverhältnisse. Diese können erstmals zum Ende des Beitragszeitraumes, also dem 31. Dezember 1994, gekündigt werden, worauf die Versicherungsnehmer schriftlich hinzuweisen sind.

Die Absätze 2 und 3 dienen der Sicherung der Rechte der Gläubiger, die im Monopolgebiet bislang ihre Rechte nicht nach den §§ 100 bis 107 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag anmelden mußten; deren Rechte bleiben auch künftig ohne Anmeldung gewahrt, soweit sie bis zum 30. Juni 1994 begründet worden sind.

Im Falle einer (Sonder-)Kündigung nach Absatz 1 muß der Kündigende nach Absatz 2 nachweisen, daß das Grundstück nicht belastet ist oder die Zustimmungserklärung des oder der Gläubiger zur Kündigung vorlegen. Der Nachweis der Nichtbelastung des Grundstücks muß durch Grundbuchauszug erbracht werden. Die Zustimmungserklärung des oder der Gläubiger setzt voraus, daß bekannt ist, wer Gläubiger eines dinglichen Rechts an dem Grundstück ist. Dies kann nur durch einen Grundbuchauszug festgestellt werden. Daher ist davon auszugehen, daß durch Grundbuchauszug nicht nur nachgewiesen werden muß, daß das Grundstück nicht belastet ist, sondern auch, wie vielen Gläubigern Rechte zustehen. Nur so kann ein umfassender Gläubigerschutz gewährleistet werden. In der Regel reicht ein nicht beglaubigter Grundbuchauszug aus.

Zu § 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Staatsvertrag mit dem Freistaat Bayern vom 27./28. April 1994 zur Änderung des Staatsvertrages vom 27. Januar/13. Februar 1970 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft, da das Bannrecht der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt aufgrund der EG-rechtlichen Vorgaben bis spätestens 1. Juli 1994 abgeschafft sein muß. Die notwendigen ergänzenden landesrechtlichen Regelungen des § 2 treten zeitgleich mit der Aufhebung des Bannrechts ebenfalls am 1. Juli 1994 in Kraft.

Absatz 2 enthält den Hinweis auf die Bekanntgabe des Austausches der Ratifikationsurkunden und des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

Erläuterung

zum Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags vom 27. Januar/13. Februar 1970 über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

I.
Allgemeines

1. Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern vom 27. Januar/13. Februar 1970 wird die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt berechtigt und verpflichtet, die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz zu betreiben. Der Abschluß einer Brandversicherung steht im allgemeinen frei, jedoch dürfen Gebäude im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden nur bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versichert werden (Bannrecht). Dem Bannrecht zuwiderlaufende Verträge sind nichtig. Weiter sind im Staatsvertrag die rechtliche Ausgestaltung der Versicherungsverhältnisse, die Beteiligung von Versicherungsnehmern aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz im Landesausschuß der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt sowie die Kündigung des Staatsvertrags und ihre Folgen geregelt.

2. Nach Art. 3 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 müssen bestehende Versicherungsmonopole spätestens zum 1. Juli 1994 abgeschafft werden. Hierunter fällt auch das Bannrecht für die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt. Daher muß bis zum 1. Juli 1994 Art. 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden aufgehoben werden. Gleichzeitig sollen Regelungen, die das Bannrecht ausgestaltet haben oder die in unmittelbarem rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Bannrecht stehen, aus dem Staatsvertrag gestrichen werden. Darüber hinaus sollen die Aufgaben der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt über die Feuerversicherung hinaus erweitert und damit u. a. die Möglichkeit eröffnet werden, alle Gebäude berührenden Sachversicherungszweige (Versicherung rund ums Haus) anzubieten.

   Die bis zum 1. Juli 1994 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Versicherungsverträge zwischen den Versicherungsnehmern und der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt bleiben unverändert bestehen. Ab dem 1. Juli 1994 werden neue Versicherungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 1994 begründet wurden, soll durch rheinland-pfälzisches Landesrecht ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden. Das Kündigungsverfahren soll inhaltlich wie im Gesetz zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22. Juli 1993 (BGBl. S. 1282) geregelt werden.

II.
Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Nr. 1

Mit der Ausweitung ihrer Aufgaben über die Feuerversicherung hinaus soll der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt u. a. die Möglichkeit eröffnet werden, alle mit Gebäuden im Zusammenhang stehenden Versicherungen (Versicherung rund ums Haus) anzubieten. Damit kann die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt in gleichem Umfang tätig werden wie Mitwettbewerber. Die Öffnung ist erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt zu sichern und damit Wertverluste für die Versicherungsanstalt zu vermeiden.

Zu Art. 1 Nr. 2

Die Versicherungsverhältnisse der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt sollen in Zukunft ausschließlich durch die Satzung und ergänzend durch die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ausgestaltet werden. Dies soll auch für Versicherungsverhältnisse gelten, die vor dem 1. Juli 1994 entstanden sind. Daher ist der Hinweis auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Art. 2 des Staatsvertrages gegenstandslos. Er soll gestrichen werden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auch für öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse entsprechend anwendbar sind, soweit der Versicherungsvertrag oder die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt keine Regelungen enthalten.

Zu Art. 1 Nr. 3

Mit Aufhebung des Art. 3 des Staatsvertrags wird das Bannrecht für die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz beseitigt. Die Art. 4 bis 8 des Staatsvertrags, die mit dem Bannrecht rechtlich oder wirtschaftlich im Zusammenhang stehen, sollen gleichfalls aufgehoben werden.

Zu Art. 1 Nr. 4

Art. 9 Absätze 1 und 2 des Staatsvertrags regeln mit dem Bannrecht zusammenhängende Fragen und sollen daher

aufgehoben werden. Das Vollstreckungsrecht in Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrags wird auf öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse, das sind Versicherungsverhältnisse, die bis zum 30. Juni 1994 begründet wurden, beschränkt.

Zu Art. 1 Nr. 5

Art. 10 Absätze 1 und 2 werden der neuen Bezeichnung des rheinland-pfälzischen Staatsministeriums angepaßt.

Zu Art. 1 Nr. 6

Die Rechtsverhältnisse bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt werden künftig nicht mehr durch besondere Allgemeine Versicherungsbedingungen ausgestaltet (vgl. zu Art. 1 Nr. 2), so daß der Hinweis auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus Art. 12 Abs. 1 gestrichen werden soll. Weiter wird Art. 12 Abs. 1 der neuen Bezeichnung des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport angepaßt.

Zu Art. 1 Nr. 7

Neben der neuen Bezeichnung für das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport wird für das Wort „Körperschaftsaufsicht" das nunmehr übliche Wort „Rechtsaufsicht" eingefügt. Gegenstand und Inhalt der Aufsicht werden dadurch nicht berührt.

Zu Art. 2

Der Staatsvertrag soll zum 1. Juli 1994 in Kraft treten, da bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der EG-rechtlichen Vorgaben das Bannrecht für die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt abgeschafft werden muß.